

Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Kernzeitenbetreuung in der Gemeinde Freudental

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat am 24.07.2013 die folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Kernzeitenbetreuung beschlossen:

§ 1 Betriebsform / Benutzungsverhältnis

Die Kernzeitenbetreuung erfolgt in einem Klassenzimmer der Grundschule mit Personal der Gemeinde Freudental. Die Betreuungszeiten im Einzelnen werden mit der Grundschule und den künftigen Stundenplänen abgestimmt, so dass eine durchgängige Betreuung von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 14.00 Uhr entweder durch die Grundschule oder durch die Kernzeitenbetreuung stattfindet.

Es handelt sich um ein freiwilliges Betreuungsangebot, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Im Rahmen dieses Betreuungsangebot werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausaufgabenhilfe ist nicht originärer Gegenstand des Angebotes.

§ 2 Aufnahme / Anmeldung

1. In die Betreuungsgruppe werden Schüler und Schülerinnen der Grundschule Freudental aufgenommen, soweit die notwendigen Plätze vorhanden sind. Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten werden bevorzugt aufgenommen.
2. Anmeldungen sind wie folgt möglich:
3. Die Schulkinder können **5 Tage in der Woche** angemeldet werden. Darin enthalten ist die Ferienbetreuung mit 3 Wochen in den Sommerferien, eine Woche in den Pfingstferien und verschiedene Ferientage an Fasching oder Ostern.
4. Die Schulkinder können drei Tage pro Woche angemeldet werden. Die Ferienbetreuung ist in diesen verbindlich genannten drei Wochentagen enthalten.
5. (Weitere) Ferienbetreuungstage können separat angemeldet werden.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme in die Kernzeitenbetreuung erfolgt auf Grund der verbindlichen Anmeldung der Sorgeberechtigten üblicherweise zu Beginn des Schuljahres bzw. bei den Erstklässlern ab dem Tag der Einschulung.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und nach den von der Gemeinde Freudental festgelegten Grundsätzen. Ebenso wird durch dieses unterzeichnete Anmeldeformular diese Gebührenordnung anerkannt.
3. Das Benutzungsverhältnis endet durch Ausschluss des Kindes durch den Träger oder durch die schriftliche Kündigung der Sorgeberechtigten. Eine Kündigung muss schriftlich 4 Wochen vor dem Abmeldetermin eingereicht werden.

5. In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Gebühren beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der/die Trägerin/Träger nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen.
6. Für Getränke und Essen des Kindes sind die entstehenden Kosten von den Gebührenpflichtigen zusätzlich zur Gebühr direkt an die Mitarbeiterinnen zu zahlen.

§ 5 Ganztagsbetreuung

Bei entsprechendem Bedarf kann die Verwaltung eine Ganztagesbetreuung für Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr bzw. im Anschluss an die Kernzeitenbetreuung anbieten. Die zusätzliche Gebühr beträgt 140 € bei Buchung von 5 Tagen in der Woche. Eine Abweichung von den 5 Tagen ist nicht möglich.

§ 6 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kernzeitenbetreuung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Monatsersten und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung entrichtet werden.
2. Maßgeblich für die Inanspruchnahme ist der Zeitpunkt, für den ein Kind an- oder abgemeldet wird. Erfolgt die Aufnahme oder die Abmeldung des Kindes nach dem 16. bzw. vor dem 15. des Monats, so ist jeweils nur die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
3. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein Änderungsbescheid ergeht.
4. Änderungswünsche der Betreuungszeit sind von den Sorgeberechtigten schriftlich an den Träger mitzuteilen. Die Änderung erfolgt zum nächsten Monatsersten.

§ 8
Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührenordnung tritt zum 1.9.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 8.6.2011 außer Kraft.

Freudental, den 24.07.2013

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fleig', written in a cursive style.

Fleig
(Bürgermeister)

Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Kernzeitenbetreuung in der Gemeinde Freudental

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat am 24.07.2013 die folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Kernzeitenbetreuung beschlossen:

§ 1 Betriebsform / Benutzungsverhältnis

Die Kernzeitenbetreuung erfolgt in einem Klassenzimmer der Grundschule mit Personal der Gemeinde Freudental. Die Betreuungszeiten im Einzelnen werden mit der Grundschule und den künftigen Stundenplänen abgestimmt, so dass eine durchgängige Betreuung von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 14.00 Uhr entweder durch die Grundschule oder durch die Kernzeitenbetreuung stattfindet.

Es handelt sich um ein freiwilliges Betreuungsangebot, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Im Rahmen dieses Betreuungsangebot werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausaufgabenhilfe ist nicht originärer Gegenstand des Angebotes.

§ 2 Aufnahme / Anmeldung

1. In die Betreuungsgruppe werden Schüler und Schülerinnen der Grundschule Freudental aufgenommen, soweit die notwendigen Plätze vorhanden sind. Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten werden bevorzugt aufgenommen.
2. Anmeldungen sind wie folgt möglich:
3. Die Schulkinder können **5 Tage in der Woche** angemeldet werden. Darin enthalten ist die Ferienbetreuung mit 3 Wochen in den Sommerferien, eine Woche in den Pfingstferien und verschiedene Ferientage an Fasching oder Ostern.
4. Die Schulkinder können drei Tage pro Woche angemeldet werden. Die Ferienbetreuung ist in diesen verbindlich genannten drei Wochentagen enthalten.
5. (Weitere) Ferienbetreuungstage können separat angemeldet werden.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme in die Kernzeitenbetreuung erfolgt auf Grund der verbindlichen Anmeldung der Sorgeberechtigten üblicherweise zu Beginn des Schuljahres bzw. bei den Erstklässlern ab dem Tag der Einschulung.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und nach den von der Gemeinde Freudental festgelegten Grundsätzen. Ebenso wird durch dieses unterzeichnete Anmeldeformular diese Gebührenordnung anerkannt.
3. Das Benutzungsverhältnis endet durch Ausschluss des Kindes durch den Träger oder durch die schriftliche Kündigung der Sorgeberechtigten. Eine Kündigung muss schriftlich 4 Wochen vor dem Abmeldetermin eingereicht werden.

5. In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Gebühren beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der/die Trägerin/Träger nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen.
6. Für Getränke und Essen des Kindes sind die entstehenden Kosten von den Gebührenpflichtigen zusätzlich zur Gebühr direkt an die Mitarbeiterinnen zu zahlen.

§ 5 Ganztagsbetreuung

Bei entsprechendem Bedarf kann die Verwaltung eine Ganztagesbetreuung für Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr bzw. im Anschluss an die Kernzeitenbetreuung anbieten. Die zusätzliche Gebühr beträgt 140 € bei Buchung von 5 Tagen in der Woche. Eine Abweichung von den 5 Tagen ist nicht möglich.

§ 6 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kernzeitenbetreuung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Monatsersten und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung entrichtet werden.
2. Maßgeblich für die Inanspruchnahme ist der Zeitpunkt, für den ein Kind an- oder abgemeldet wird. Erfolgt die Aufnahme oder die Abmeldung des Kindes nach dem 16. bzw. vor dem 15. des Monats, so ist jeweils nur die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
3. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein Änderungsbescheid ergeht.
4. Änderungswünsche der Betreuungszeit sind von den Sorgeberechtigten schriftlich an den Träger mitzuteilen. Die Änderung erfolgt zum nächsten Monatsersten.

§ 8
Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührenordnung tritt zum 1.9.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 8.6.2011 außer Kraft.

Freudental, den 24.07.2013

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fleig'.

Fleig
(Bürgermeister)

Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Kernzeitenbetreuung in der Gemeinde Freudental

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat am 24.07.2013 die folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Kernzeitenbetreuung beschlossen:

§ 1 Betriebsform / Benutzungsverhältnis

Die Kernzeitenbetreuung erfolgt in einem Klassenzimmer der Grundschule mit Personal der Gemeinde Freudental. Die Betreuungszeiten im Einzelnen werden mit der Grundschule und den künftigen Stundenplänen abgestimmt, so dass eine durchgängige Betreuung von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 14.00 Uhr entweder durch die Grundschule oder durch die Kernzeitenbetreuung stattfindet.

Es handelt sich um ein freiwilliges Betreuungsangebot, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Im Rahmen dieses Betreuungsangebot werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausaufgabenhilfe ist nicht originärer Gegenstand des Angebotes.

§ 2 Aufnahme / Anmeldung

1. In die Betreuungsgruppe werden Schüler und Schülerinnen der Grundschule Freudental aufgenommen, soweit die notwendigen Plätze vorhanden sind. Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten werden bevorzugt aufgenommen.
2. Anmeldungen sind wie folgt möglich:
3. Die Schulkinder können **5 Tage in der Woche** angemeldet werden. Darin enthalten ist die Ferienbetreuung mit 3 Wochen in den Sommerferien, eine Woche in den Pfingstferien und verschiedene Ferientage an Fasching oder Ostern.
4. Die Schulkinder können drei Tage pro Woche angemeldet werden. Die Ferienbetreuung ist in diesen verbindlich genannten drei Wochentagen enthalten.
5. (Weitere) Ferienbetreuungstage können separat angemeldet werden.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme in die Kernzeitenbetreuung erfolgt auf Grund der verbindlichen Anmeldung der Sorgeberechtigten üblicherweise zu Beginn des Schuljahres bzw. bei den Erstklässlern ab dem Tag der Einschulung.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und nach den von der Gemeinde Freudental festgelegten Grundsätzen. Ebenso wird durch dieses unterzeichnete Anmeldeformular diese Gebührenordnung anerkannt.
3. Das Benutzungsverhältnis endet durch Ausschluss des Kindes durch den Träger oder durch die schriftliche Kündigung der Sorgeberechtigten. Eine Kündigung muss schriftlich 4 Wochen vor dem Abmeldetermin eingereicht werden.

5. In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Gebühren beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der/die Trägerin/Träger nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen.
6. Für Getränke und Essen des Kindes sind die entstehenden Kosten von den Gebührenpflichtigen zusätzlich zur Gebühr direkt an die Mitarbeiterinnen zu zahlen.

§ 5 Ganztagsbetreuung

Bei entsprechendem Bedarf kann die Verwaltung eine Ganztagesbetreuung für Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr bzw. im Anschluss an die Kernzeitenbetreuung anbieten. Die zusätzliche Gebühr beträgt 140 € bei Buchung von 5 Tagen in der Woche. Eine Abweichung von den 5 Tagen ist nicht möglich.

§ 6 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kernzeitenbetreuung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Monatsersten und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung entrichtet werden.
2. Maßgeblich für die Inanspruchnahme ist der Zeitpunkt, für den ein Kind an- oder abgemeldet wird. Erfolgt die Aufnahme oder die Abmeldung des Kindes nach dem 16. bzw. vor dem 15. des Monats, so ist jeweils nur die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
3. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein Änderungsbescheid ergeht.
4. Änderungswünsche der Betreuungszeit sind von den Sorgeberechtigten schriftlich an den Träger mitzuteilen. Die Änderung erfolgt zum nächsten Monatsersten.

§ 8
Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührenordnung tritt zum 1.9.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 8.6.2011 außer Kraft.

Freudental, den 24.07.2013

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Fleig'.

Fleig
(Bürgermeister)